



Tarifordnung

der Marktgemeinde Ottensheim für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 9. Mai 2022 hebt die Marktgemeinde Ottensheim für die Benützung des öffentlichen Gutes, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht, Entgelte ein.

I. Die Tarife lauten wie folgt:

		Gebühr in Euro	Mindest- gebühr in Euro
Gültig ab 01.01.2024 inkl. 5,3 % Erhöhung gem. Indexsteigerung			
TP 1) Balkone, Erker, Veranden, usw.	pro angefangenem m ² und Jahr	1,34	13,46
TP 2) Vorgärten, Vordächer, Markisen, Dachvorsprünge, Vorlefenster, Schächte oder Stufen, Warenaufzugs- schächte, Bunker und sonstige Einbauten unter dem Gehsteig usw	pro angefangenem m ² und Jahr	1,34	13,46
TP 3) Leuchtschilder, Reklametafeln, Hinweisschilder von Firmen und Privatpersonen, Spruchbänder und sons- tige Reklamegegenstände	pro angefangenem m ² und Jahr	1,64	16,16
TP 4) Leitungen außerhalb der öffentlichen Ver- und Ent- sorgungsnetze zu privaten Zwecken als Freileitungen für Stark- und Schwachstrom oder als Kabel verlegt, sowie Rohrleitungen, private Heizleitungen	pro lfm und Jahr	1,07	10,76
TP 5) (alt TP 5a) Sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes für Feste, Feiern, Konzerte, Multimedia und ähnliche Ver- anstaltungen, sofern die übrigen Tarifposten oder besondere Vereinbarungen keine andere Regelung treffen	pro angefangenem m ² und angefangenem Tag	0,067	16,16
TP 6) Tische, Stühle und sonstiges Mobiliar in Schanigärten, Gastgärten	pro angefangenem m ² und angefangenem Monat	0,94	16,16

TP 7) Warenstände, Warenkörbe	pro angefangenem m ² und Jahr	4,66	16,16
TP 8) Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Container, usw.			
1. bei einer gesamten Aufstellungsdauer bis zu einem Monat	pro angefangenem m ² und Monat	1,68	16,16
2. bei einer gesamten Aufstellungsdauer über einem Monat ab dem die Monatsfrist übersteigenden Zeitraum	pro angefangenem m ² und Monat	3,31	16,16
TP 9) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne polizeiliche Kennzeichen	pro angefangenem m ² und Woche	1,34	13,46
TP 11) (alt TP 5) Sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes, sofern die übrigen Tarifposten oder besondere Vereinbarungen keine andere Regelung treffen	pro angefangenem m ² und Jahr	1,64	16,16

- II. In das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim ragende Geschäftsportale, Erker und sonstige Überbauungen, die **unter Denkmalschutz stehen oder deren Erhaltung aus Gründen der Ortsbildpflege im öffentlichen Interesse liegt**, sind über Antrag des Inhabers vom Entgelt befreit.
- III. In das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ottensheim ragende Stufen und Vorlegeschächte sind, wenn ein begründetes Ansuchen eingereicht und festgestellt wird, dass die jeweilige Sondernutzung aus **Gründen der Ortsbildpflege uä im öffentlichen Interesse gelegen** ist, vom vorgesehenen Entgelt befreit.
- IV. Dachvorsprünge bis 1 m Ausladung und nachträglich angebrachte Fassadendämmelemente **zur energietechnischen Sanierung** von Objekten sind von der diesbezüglichen in Betracht kommenden Tarifpost befreit.
- V. Die in Tarif 5 festgelegten Tarife gelten zu **0%** für die Benützung von öffentlichem Gut durch **Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen** oder bei Einrichtungen wie Vereine, Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist **bis zur Dauer von drei Tagen**.
- VI. Veranstaltungen auf öffentlichem Gut, die nachweislich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke dienen, sind über Antrag des Veranstalters von der diesbezüglichen in Betracht kommenden Tarifpost befreit.
- VII. **Baustelleneinrichtungen** sind von den in TP 8 vorgesehenen Entgelten befreit, wenn sich diese auf Grundflächen befinden, welche in einer nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung vorgenommenen **Grundteilung dem öffentlichen Gut** der Marktgemeinde Ottensheim zugeschrieben wurden, jedoch deren physische Übergabe an die Marktgemeinde Ottensheim noch nicht erfolgte.

- VIII.** Die **Anbringung von Verkehrszeichen** gemäß § 53 Abs 1 Z 13d der Straßenverkehrsordnung, d.s. Wegweiser zu Lokal- und Bereichszielen, die bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebietes- oder Landschaftsziele anzeigen (grün, weiß umrandete Tafel mit weißer Inschrift) und für Wegweiser, die in den Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau (RVS) geregelt sind, das sind Wegweiser zur Ankündigung von Gewerbe- und Industriebetrieben (grüne, gelb umrandete Tafel mit gelber Inschrift) sowie von kulturell bedeutenden Sehenswürdigkeiten (braune, weiß umrandete Tafel mit weißer Inschrift), ist, da diese Hinweisschilder der Verkehrsleitung dienen, von jeglichem Entgelt nach dieser Tarifordnung befreit.
- IX.** Zur **Entrichtung der Gebrauchsabgabe** ist der gebrauchsberechtigte Eigentümer oder die gebrauchsberechtigte Unternehmung verpflichtet.
- X.** Die **Berechnung der Tarife** erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Benützungsdauer.
- XI.** Die Tarife sind **jeweils am 15. Mai** für das laufende Jahr fällig. Die Entgelte nach den TP 7, 8.1 und 8.2 sind im Nachhinein zur Zahlung fällig. Die Einzahlung hat unteilbar nach Vorschreibung zu erfolgen.
- XII.** Die Tarife werden an den Verbraucherpreisindex 2010 mit jährlicher Anpassung gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Oktober des dem 1.1. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.1.2023.

Die Gebührentarife treten mit 1. Juni 2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Tarifordnung wird die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 1. Mai 2014 betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung des öffentlichen Gutes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, im Gemeindegebiet von Ottensheim aufgehoben.